

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 21.09.2023

Jahr 2023

Veröffentlicht am 28.09.2023

3. Beschluss: Änderung der Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die AHK geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die AHK, kundgemacht am 30.06.2021 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 20.01.2023, kundgemacht am 23.01.2023, werden wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Kann ein Zuschlag nach Abs 3 als angemessen betrachtet werden und tritt während des Kalenderjahres eine neue Verordnung gemäß § 25 RATG in Kraft, die nicht der Höhe des Zuschlags nach Abs 3 entspricht, kann ab dem Inkrafttreten der Verordnung der Zuschlag nach Abs 3 nach folgender Berechnungsformel umgerechnet werden: $x = (1 + z/100) / (1 + y/100) * 100 - 100$ (z = Prozentzahl des AHK-Zuschlags alt; y = Prozentzahl der prozentuellen Änderung durch die neue Verordnung gemäß § 25 RATG gegenüber der zuletzt geltenden Verordnung gemäß § 25 RATG).“

b. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Geltungszeitraums“ die Wortfolge „sowie ein allfälliger umgerechneter Zuschlag gemäß Abs 3a“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

b. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Ansatz nach TP 7/2 (Abs. 1 letzter Satz) RATG kann für die Einsichtnahme in den elektronischen Akt von Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden in der eigenen Kanzlei angewendet werden, wobei Barauslagen, die für das Herunterladen und Ausdrucken anfallen, gesondert verrechnet werden können.“

3. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Einzelrichterverfahren gem Abs. 1 Z 3 sind die Honoraransätze des Abs. 1 Z 3 lit b) und c) bei Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe und/oder Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche, die Honoraransätze des Abs. 1 Z 3 lit d) und e) für alle

anderen Berufungen und Berufungsverhandlungen angemessen. Abs. 2 ist nicht anwendbar.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 28.09.2023. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

